

INFORMATION
zur Verfahrensweise beim Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit
- Anzeige der Prüfungsunfähigkeit -

Sehr geehrte Anwärterinnen und Anwärter,

aufgrund der hohen Zahl von Krankmeldungen bei Prüfungen und dem Gebot für alle Prüflinge gleiche Bedingungen zu schaffen, ist es ab sofort erforderlich, dass im Falle einer Erkrankung bei einer Prüfung grundsätzlich eine vom Arzt ausgestellte **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** im Prüfungsamt einzureichen ist, aus der die gesundheitliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die anstehende oder versäumte Prüfung hervorgeht. Denn der Rücktritt von der Prüfung kann nur genehmigt werden (§ 18 Abs. 2 APOPol M-V), wenn die Gründe dafür dem Prüfungsamt nachvollziehbar offenbart worden sind.

Der vom Arzt ausgestellte Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Angaben zur untersuchten Person**
- 2. Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung**
- 3. die sich aus der gesundheitlichen Beeinträchtigung ergebenden Nachteile für die konkrete Prüfungsleistung**
- 4. Beginn und (voraussichtliches) Ende der gesundheitlichen Beeinträchtigung**

Ein nicht weiter begründeter Hinweis durch den Arzt, dass der Prüfling „prüfungsunfähig“ sei, entspricht nicht den Anforderungen. Unzureichend sind in diesem Zusammenhang auch einfache „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen“. Bei stationärer Behandlung ist dem Prüfungsamt zusätzlich die Aufnahmebestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen.

Das Prüfungsamt entscheidet abschließend, ob die vorgebrachten Gründe den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen. In Zweifelsfällen und bei häufiger oder längerfristiger Erkrankung kann darüber hinaus ein polizei-/amtsärztliches Attest gefordert werden. Bei Nachhol- bzw. Wiederholungsterminen ist grundsätzlich ein polizei-/amtsärztliches Attest vorzulegen.

Wird der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung in der Geschäftsstelle Prüfungsämter vorgelegt oder werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird mit null Punkten bewertet, wenn es sich um eine Teilprüfung handelt.

Zur Erleichterung der Dokumentation der Prüfungsunfähigkeit stellt das Prüfungsamt ein Formular zur Verfügung, welches [hier](#) zu finden ist. Das Attest kann jedoch auch formlos erstellt werden, sofern es die o.g. erforderlichen Informationen enthält.

Sollte es nicht möglich sein, das geforderte ärztliche Attest vorzulegen, kann die Prüfungsunfähigkeit auch durch ein polizei-/amtsärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.

Auch die Erkrankung eines vom Prüfling zu betreuenden Angehörigen kann einen wichtigen Grund darstellen, der zum Rücktritt von der Prüfung berechtigt. Der Rücktritt kann jedoch nur genehmigt werden, wenn die Erkrankung des Angehörigen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ist spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung zu übersenden an:

FHöVPR M-V
GPÄ
Goldberger Str. 12-13
18273 Güstrow

oder per Mail:

§§ 10, 13, 14, 24 j.kolbe@fh-guestrow.de

§ 12 j.sichmann@fh-guestrow.de

Hinweis: Die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese sind weiterhin dem SAB vorzulegen!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kolbe
Leiterin Gst. Prüfungsämter

Güstrow, den 15.01.2020